



Richtlinien zum Förderprogramm „Mehr Prävention für unser SPORTLAND HESSEN“

I. Förderung des Präventionssports

1. Ziel und Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Präventionssportangeboten in den hessischen Sportvereinen und Sportkreisen durch den Landessportbund Hessen e.V. (lsb h). Das Förderprogramm „Mehr Prävention für unser SPORTLAND HESSEN“ dient insbesondere der Unterstützung der Sportvereine als Gesundheitssportanbieter mit qualitätsgeprüften Angeboten und soll zugleich auf die Anforderungen einer wachsenden gesundheitssportaffinen Zielgruppe der Erwachsenen und Älteren, sowie Kinder/Jugendlichen, reagieren.
Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS).

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Sollten keine Fördermittel (Materialien sowie Geldmittel) mehr zur Verfügung stehen, endet dieses Förderprogramm automatisch. Eine Förderung durch lsb h-Mittel ist folglich ausgeschlossen.

2. Umgesetzt wird die Förderung mithilfe der folgenden sechs Förderbausteine:
 - a. **Qualifizierung von Übungsleiter*innen B Sport** in der Prävention und der Profilausbildungen ÜL-B des lsb h, der Übungsleiter*innen B Sport in der Prävention SP Kinder, sowie der Qualifikation von Übungsleiter*innen B folgender Ausbildungen des Hessischen Turnverbandes e.V. (HTV):
 - Übungsleiter*innen B Prävention Aufbaukurs „Allgemeines Gesundheitstraining“,
 - Übungsleiter*innen B Prävention Aufbaukurs Gesundheitstraining „Entspannung und Stressbewältigung“,
 - Einweisung in die standardisierten Programme „Cardio aktiv“ und „Bewegung statt schonen“.
 - b. **Zertifizierung von Präventionssportangeboten** in hessischen Sportvereinen auf der Serviceplattform SPORT PRO GESUNDHEIT.
 - c. **Starterkit Präventionssport** mit einer Material-Erstausrüstung, um Präventionssport anbieten zu können, inkl. Informationsmaterialien zur „Öffentlichkeitsarbeit“ sowie zum „Präventionssport“.
 - d. **Dezentrale Fortbildung im Präventionssport** für Sportkreise des lsb h.
 - e. **Sport im Park-Angebote** für Sportkreise, um regelmäßige, öffentlich zugängliche Kurse im Präventionssport abzuhalten.
 - f. **Outdoorpaket "Bollerwagen"**, dass die Vereine dabei unterstützen soll, mehr Präventionssport im öffentlichen Raum zu gestalten – Vereine können sich mit einem gesonderten Antrag darauf bewerben.
3. Sportvereine können die Förderbausteine a, b, c und f beantragen, Sportkreise die Förderbausteine d und e.



II. Voraussetzungen der Förderungen

1. Voraussetzungen der Förderungen für Sportvereine sind:
 - die Mitgliedschaft des antragstellenden Sportvereins im lsb h besteht seit mind. 3 Jahren,
 - die Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem lsb h und
 - der Nachweis der Gemeinnützigkeit.Sportvereine mit 10 oder weniger Mitgliedern erhalten keine Förderung.
2. Voraussetzung der Förderungen für Sportkreise ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit.
3. Für die Beantragung des Förderbausteins "Qualifizierung von ÜL-B" (I.2.a) müssen die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme der Übungsleiter*innen an den jeweiligen Qualifizierungsmaßnahmen vorliegen.
4. Für die Beantragung des Förderbausteins "Dezentrale Fortbildungen" (I.2.d) müssen die folgenden Voraussetzungen durch den Sportkreis erfüllt werden:
 - An der dezentralen Fortbildung müssen mindestens 8 und dürfen maximal 20 Personen teilnehmen. Die Personenzahl ist im Vorfeld mit dem lsb h zu klären.
 - Das Teilnehmerentgelt für die dezentrale Fortbildung darf nicht höher als 35,00 € pro Person betragen.
 - Es können ausschließlich die folgenden dezentralen Fortbildungen (8 LE) gefördert werden:
 - „Outdoor-Fitness“,
 - „Fit mit Präventionssport“,
 - „AlltagsFitnessTest-PraxisProgramm“ und
 - „Bewegungsangebote für ehemalige Krebspatient*innen im Verein“.

III. Umfang der Förderungen

1. Qualifizierungen gemäß I.2.a) werden in Höhe von 50% der Teilnehmerkosten gefördert. Qualifizierungen des HTV und die Einweisung in die standardisierten Programme gemäß I.2.a) werden in Höhe von 50% der Teilnehmerkosten (Normalpreis mit GymCard) gefördert. Pro Sportverein können beliebig viele Qualifizierungen gefördert werden. Die Teilnehmergebühren sind zunächst in voller Höhe an den lsb h zu überweisen, die 50%-Förderung wird erst nach erfolgreicher Teilnahme rückerstattet.
2. Zertifizierungen gemäß I.2.b) werden in Höhe von 50,00 Euro gefördert. Pro Sportverein können maximal fünf neu zertifizierte Angebote gefördert werden.
3. Das Starterkit gemäß I.2.c) kann kostenfrei bestellt werden. Pro Sportverein können maximal zwei Starterkits bestellt werden.
4. Die dezentralen Fortbildungen gemäß I.2.d) werden in Höhe von 500,00 Euro gefördert. Pro Sportkreis können maximal zwei dezentrale Fortbildungen gefördert werden.
5. Sport im Park-Angebote gemäß I.2.e) werden in Höhe von 500,00 Euro gefördert. Bis zu 8 Sportkreise erhalten 2023 diese Realisierungspauschale.
6. Das Outdoorpaket gemäß I.2.f) wird mit einem gesonderten Antragsverfahren beantragt. Pro Sportverein kann maximal ein Outdoorpaket beantragt werden.



Hinweis zum Förderumfang:

Die bereits erhaltenen Förderungen werden aufsummiert, d.h. Vereine, die im Zuge des Förderprogramms in den Jahren 2020 bis 2022 bereits eine begrenzte Bausteinförderung erhalten haben, erhalten nur die erweiterte Fördermenge 2023.

IV. Antragstellung und Verfahren

1. Die Antragstellung erfolgt mithilfe von Anträgen, die der Lsb h den Sportvereinen bzw. den Sportkreisen zur Verfügung stellt.
2. Die vollständig ausgefüllten Anträge sind vom gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben und mit dem Vereinsstempel zu versehen. Einzelne Abteilungen eines antragstellenden Sportvereins haben kein Antragsrecht.
3. Für das Outdoorpaket gemäß I.2.f) ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Sportvereine, die bereits im Jahr 2022 über das Förderprogramm (Sportkreise) ein Outdoorpaket (Bollerwagen) erhalten haben, können kein weiteres Outdoorpaket beantragen.
4. Die Anträge können schriftlich (Post, Fax, E-Mail) an den Lsb h, Geschäftsbereich Sportentwicklung, übermittelt werden. Die Anträge sind **vor dem Beginn der Qualifizierung** gemäß I.2.a), **vor der Zertifizierung** gemäß I.2.b) bzw. **vor dem Beginn der dezentralen Fortbildung** gemäß I.2.d) zu stellen. Entscheidend ist der Tag des Antragsingangs beim Lsb h. Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem Lsb h schriftlich mitzuteilen.
5. Nach Abschluss der Qualifizierung gemäß I.2.a) bzw. der Zertifizierung gemäß I.2.b) sind dem Lsb h Nachweise über den erfolgreichen Abschluss (DOSB-Lizenz, Zertifikat, Urkunde) in Kopie vorzulegen, um die Auszahlung der Fördermittel durch den Lsb h zu veranlassen. Eine Übermittlung der Nachweise per E-Mail ist ausreichend. Um bei der Zertifizierung eine Förderung zu erhalten, ist die Zertifizierung bis zum 31. Dezember 2023 auf der Serviceplattform SPORT PRO GESUNDHEIT zu beantragen und beim Lsb h einzureichen, auch wenn das Angebot erst nach dem 31. Dezember 2023 stattfindet.
6. Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Förderung gemäß I.2.a) und I.2.b) erfolgt die Auszahlung der Fördermittel innerhalb von vier Wochen **nach Eingang** der entsprechenden Nachweise. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt ausschließlich auf das dem Lsb h vorliegende Konto des antragstellenden Sportvereins.
7. Nach Abschluss der dezentralen Fortbildung gemäß I.2.d) sind dem Lsb h Nachweise (Teilnehmerliste, Ausschreibung inklusive Teilnehmerentgelt in Höhe von maximal 35,00 Euro pro Person, formlose Kostenaufstellung) in Kopie vorzulegen, um die Auszahlung der Fördermittel durch den Lsb h zu veranlassen. Eine Übermittlung der Nachweise per E-Mail ist ausreichend.
8. Nach Abschluss der Sport im Park-Angebote gemäß I.2.e) sind dem Lsb h Nachweise (Honorarkosten der ÜL, sowie weitere angefallenen Kosten als formlose Kostenaufstellung) in Kopie vorzulegen, um die Auszahlung der Fördermittel durch den Lsb h zu veranlassen. Eine Übermittlung der Nachweise per E-Mail ist ausreichend.
9. Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Förderung gemäß I.2.d) und e) erfolgt die Auszahlung der Fördermittel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der entsprechenden Nachweise. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt ausschließlich auf das dem Lsb h vorliegende Konto des antragstellenden Sportkreises.



10. Sportvereine oder Sportkreise, die bereits einen gültigen Antrag eingereicht haben, ohne dabei sämtliche zur Verfügung stehenden Förderbausteine zu beantragen, können nachträglich die noch fehlenden Förderbausteine schriftlich beantragen. Dazu ist eine E-Mail mit den entsprechenden Inhalten ausreichend. Eine erneute Antragstellung mithilfe des Formblatts ist nicht erforderlich.

V. Prüfung der Mittelverwendung

Sportvereine bzw. Sportkreise, die die Fördermittel nicht zweckgebunden verwenden, müssen diese an den lsb h zurückerstatten.

VI. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Richtlinien wurden vom Präsidium des lsb h am 13. Dezember 2019 beschlossen, traten zum 1. Januar 2020 in Kraft und galten im Rahmen einer Pilotphase bis zum 31. März 2020 nur für die Sportvereine des Sportkreises Groß-Gerau e.V.

Vom 1. bis 30. April 2020 wurden die Antragstellungen ausgewertet und die Richtlinien angepasst. Im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli 2020 konnten aufgrund der Corona-Pandemie keine neuen Anträge gestellt werden.

Ab dem 1. August 2020 galten die neuen Richtlinien. Bis zum 31. Dezember 2022 sind alle hessischen Sportvereine und Sportkreise antragsberechtigt.

Das Förderprogramm wird für ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2023 durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) mit Fördermitteln unterstützt. Die Fördermittel und die Förderrichtlinien wurden den Bedarfen der Sportvereine und Sportkreise angepasst.

Die neuen Richtlinien wurden vom Präsidium des lsb h am 26. Januar 2023 beschlossen und treten zum 1. Februar 2023 in Kraft.